

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1947.

Sitzung vom 16. Oktober 1947.

3420. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 28. August 1947 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 7. Juli 1947 über die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Winzerstraße, für eine projektierte Wohnstraße zwischen Talhofweg und Winzerstraße, für den bestehenden Talhofweg zwischen Bahnlinie und Weinbergstraße sowie für fünf Fußwege zwischen der Weinbergstraße und der Schaffhauserlinie der SBB. Im Bereiche der Einmündung des Fußweges „D“ soll die genehmigte südliche Baulinie der Weinbergstraße auf eine Länge von 30 m aufgehoben werden. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 55 vom 11. Juli 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 28. August 1947 sind gegen die Vorlage keine Rekurse erhoben worden.

Der den Akten beigegebenen ausführlichen und begründeten Weisung des Stadtrates an den Großen Gemeinderat vom 24. April 1947 ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen:

Die Winzerstraße dient als Quartierstraße der Erschließung des am Südfuße des Wolfensberges liegenden Baugeländes zwischen der Weinbergstraße und der Schaffhauserlinie der SBB. Die Wohnstraße parallel zur Bahn dient zur Erschließung der nördlich anstoßenden Liegenschaften. Der Talhofweg verbindet die Wülflinger- mit der Weinbergstraße. Zwischen diesem und dem Fußweg „A“ in Verlängerung der Flüelistrasse sind drei weitere Fußwege projektiert, von denen der eine („B“) als Fortsetzung des Knorrenweges zu betrachten ist, der zweite („C“, „D“) durch eine Unterführung mit den südlich der Bahn gelegenen Wohngebieten verbunden werden soll, und der letzte („E“, „F“) die projektierte Wohnstraße mit der Hangstraße verbindet. Zwischen „F“ und Knorrenweg ist ferner ein Fußweg „G“ längs des Bahngleises vorgesehen.

Die geplanten Straßen entsprechen weitgehend den vom Bebauungsplanbüro festgelegten Erschließungsvorschlägen. Die zwischen Bachtelstraße und Fußweg „A“ bereits bestehende Winzerstraße hat eine Fahrbahn von 6,0 m Breite, die Neubaustrecke bis zur Weinbergstraße soll nur 5,0 m Fahrbahnbreite, dafür aber ein durch einen Grünstreifen abgetrenntes Trottoir von 1,8 m Breite erhalten. Für die nur einseitig bebaubare Wohnstraße sollen 4,0 m Breite genügen. Die Fußwege erhalten Breiten von 2,0 bis 2,5 m.

Die Vorgartengebiete sind nach ihrer örtlichen Lage und Zweckbestimmung dimensioniert und weisen Tiefen auf zwischen 3,5 und 10 m, sodaß Bauverbotszonen von 15—20 m Breite längs der Straßen und von 9,5 bis 13 m Breite längs der Fußwege entstehen.

Die Linienführung, die Längenprofile und die gewählten Baulinienabstände können als zweckentsprechend und genügend angesehen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 7. Juli 1947 über die Festsetzung von Bau- und Niveau-

linien für die Winzerstraße, für eine projektierte Wohnstraße zwischen Talhofweg und Winzerstraße, für den bestehenden Talhofweg zwischen der Schaffhauserlinie der SBB. und der Weinbergstraße sowie für fünf Fußwege zwischen Bahn- und Weinbergstraße und über die Aufhebung eines 30 m langen Stückes der bestehenden südlichen Baulinie der Weinbergstraße im Bereiche der Einmündung des Fußweges „D“ wird genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, diesen Beschluß öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 16. Oktober 1947.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



S. Ruffini

Doppel an Bauamt samt Akten.

28.10.47